

Überblick

▪ EU-Datenschutzreform

Ab dem 25. Mai 2018 waren die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das neue Bundesdatenschutzgesetz und zahlreiche neue Ländergesetze als unmittelbar geltendes Recht anzuwenden. Vorausgegangen waren umfassende **Beratungen** auf Landesebene und – gemeinsam mit den anderen Aufsichtsbehörden – auf der Ebene Europas und des Bundes.

Auf Bundesebene wurde das neue **Bundesdatenschutzgesetz** an die DS-GVO angepasst und die Datenschutz-Richtlinie im Bereich Justiz und Inneres (JI-RL) umgesetzt. Zum Regierungsentwurf haben wir konkrete Änderungen vorgeschlagen. Dessen ungeachtet wurde im Ergebnis das Datenschutzniveau gegenüber der bis zum Mai 2018 geltenden Rechtslage in einigen Bereichen herabgesetzt. Manche der neuen Regelungen erscheinen auch mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar, so dass ihre Anwendbarkeit in der Praxis in Frage steht. [Siehe hierzu unter 1.2.](#)

Ein wichtiger Baustein im Reformprozess steht noch aus: die **ePrivacy-Verordnung**. Sie soll die ePrivacy-Richtlinie aus dem Jahr 2002 ersetzen und die DS-GVO im Hinblick auf die elektronische Kommunikation präzisieren und ergänzen. Sie wird jedoch voraussichtlich nicht vor 2020 in Kraft treten. Nach der Positionierung der Datenschutzkonferenz können die Datenschutzregelungen des Telemediengesetzes seit dem 25. Mai 2018 nicht mehr angewendet werden. Stattdessen

gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Dienstleister vorrangig die Regelungen der DS-GVO. Damit ist ein hohes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer von Telemedien gewährleistet. [Siehe hierzu unter 2.1.](#)

Auch auf der Landesebene stellen die Anpassung des Rechts an die Vorgaben der DS-GVO und die Umsetzung der JI-RL eine umfangreiche Aufgabe für den Gesetzgeber dar. Das neue **Datenschutzgesetz NRW** enthält die allgemeinen Vorschriften für die öffentlichen Stellen des Landes. Wir haben hierzu umfangreich beraten, jedoch wurden nicht alle unsere Kritikpunkte ausgeräumt: Einige der getroffenen Regelungen sind nach unserer Einschätzung europarechtlich fragwürdig und werden dem postulierten Ziel des Gesetzgebers, das bisherige Datenschutzniveau zu erhalten, nicht immer gerecht. Dies betrifft insbesondere die Neuregelung der Videoüberwachung und das Schutzniveau im Bereich der Forschung. [Siehe hierzu unter 1.3.](#)

Auch zu weiteren Landesgesetzen haben wir umfangreich beraten. [Siehe hierzu unter 1.3](#) sowie zu den bereichsspezifischen Gesetzen im Sicherheits- und Justizbereich [unter 9.1](#). Dies betrifft das **Polizeigesetz NRW**, das **Verfassungsschutzgesetz NRW** sowie das neu geschaffene **Justizvollzugsdatenschutzgesetz**. Im Zuge unserer Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren konnten zwar Verbesserungen erreicht werden. Es sind jedoch Regelungen ver-

blieben, die wir kritisch sehen. Problematisch ist aus unserer Sicht unter anderem die Einführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung im Polizeigesetz NRW. Kritikwürdig ist auch die neu geschaffene Regelung im Verfassungsschutzgesetz, wonach die Kontrollmöglichkeit der LDI NRW nunmehr unter erleichterten Voraussetzungen von der Verfassungsschutzbehörde selbst eingeschränkt werden kann.

▪ **Beratung öffentlicher Stellen**

Die Beratung öffentlicher Stellen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Auch hier war die Nachfrage angesichts der neuen EU-Datenschutzregeln groß. Neben unseren Handreichungen zum neuen Recht wurden auch unsere Informationsveranstaltungen in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden positiv aufgenommen. [Siehe hierzu unter 8.](#)

▪ **Datenschutz und Wirtschaft**

Die bisher für Unternehmen einschlägigen Regelungen des deutschen Datenschutzrechts wurden weitgehend durch die DS-GVO ersetzt, ergänzt durch nationale Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Beratungsbedarf für die Auslegung und Anwendung in der Praxis ist und bleibt hoch, abhängig von Branche und Unternehmensgröße bei Grundsatzfragen, aber auch bei sehr komplexen datenschutzrechtlichen Detail- und Einzelfragen.

Neben unserer täglichen Beratungspraxis haben wir zu häufig angefragten Themen aus dem Bereich der Wirtschaft auf unserer Homepage informiert. Veröf-

fentlichungen gibt es etwa zu folgenden Themen:

- Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung
- Datenverarbeitung in Inkassounternehmen
- Fotografien außerhalb des Journalismus

Daneben finden sich zahlreiche weitere Hinweise auf unserer Homepage, die zum Teil mit den anderen Aufsichtsbehörden innerhalb der Datenschutzkonferenz abgestimmt wurden und somit in diesem Rahmen eine einheitliche Handhabung gewährleisten. Zudem haben wir auf zahlreichen Veranstaltungen für Multiplikatoren sowie mit Fachvorträgen zur Anwendung der DS-GVO informiert.

▪ **Verhaltensregeln / „Codes of Conduct“ nach Art 40 DS-GVO**

Pünktlich zum Start der DS-GVO hat die LDI NRW am 25. Mai 2018 die **Verhaltensregeln des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zum Thema Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten** genehmigt.

Solche „Codes of Conduct“ (CoC) sind ein wichtiges Instrument der Selbstregulierung der Wirtschaft bei der Konkretisierung allgemein gehaltener Normen. Der CoC der Wirtschaftsauskunfteien, dem sich alle großen deutschen Wirtschaftsauskunfteien unterworfen haben, wird zu einer höheren Rechtssicherheit sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Auskunfteien beitragen. [Siehe hierzu unter 5.1.](#)

▪ **Datenschutz und Kraftfahrzeug**

Moderne Kraftfahrzeuge generieren eine große Anzahl von personenbezogenen Daten. Eine **Prüfung** der LDI NRW kam zu dem Ergebnis, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zwischen Automobilwerkstätten und Automobilherstellern noch nicht abschließend geklärt ist. Abzusehen ist schon jetzt: Mit verstärkter Elektromobilität wird auch die Datensammlung steigen. [Siehe hierzu unter 4.2.](#)

▪ **Verein und Ehrenamt**

Die Berichterstattung zur DS-GVO veranlasste viele Vereine, sich mit Anfragen an die LDI NRW zu wenden. Obwohl die DS-GVO gegenüber der bisherigen Rechtslage nur wenige wesentliche Änderungen für die Vereine mit sich brachte, war die Verunsicherung groß. Dies führte zu einem enormen Anstieg der Beratungsanfragen von Vereinen. Neben der Beratung im Einzelfall haben wir auf Veranstaltungen und mit Vorträgen informiert. Zudem haben wir den praxisorientierten **Ratgeber „Datenschutz im Verein nach der DS-GVO“** veröffentlicht. [Siehe hierzu unter 6.](#)

▪ **Innere Sicherheit**

Im Sicherheitsbereich waren auf Bundes- und Europaebene einige für die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit bedenkliche Entwicklungen festzustellen. Die Datenschutzkonferenz hat sich dazu in mehreren Entschlüssen positioniert. Ein wiederholt kritizierter Punkt waren dabei neuartige Eingriffe durch die Sicherheitsbehörden ohne darauf zugeschnittene spezielle Ermächtigungsgrundlagen. [Siehe hierzu unter 9.2.](#)

Neben Beratungen bei **Änderungen bereichsspezifischer Gesetze im Sicherheits- und Justizbereich in NRW** (siehe hierzu unter 9.1) haben wir die Ausweitung der polizeilichen Videoüberwachung überprüft. Wir sehen die Ausweitung der Videoüberwachung durch die Polizei zwar weiterhin grundsätzlich kritisch. In der praktischen Umsetzung zeigten sich die Polizeibehörden jedoch aufgeschlossen gegenüber unseren Hinweisen. [Siehe hierzu unter 9.3.](#)

▪ **Datenschutz am Arbeitsplatz**

Videotechnik wird immer günstiger, verfügbarer und technisch ausgefeilter. Auch die Nutzung moderner Ortungssysteme zur Positionsbestimmung etwa von Fahrzeugen nimmt zu. Gerade im Arbeitsverhältnis sind dem Einsatz jedoch Grenzen gesetzt, die wir regelmäßig aufzeigen müssen. [Siehe hierzu unter 7.4 und 7.5.](#)

▪ **Zahlen und Fakten Eingaben**

Im Jahr 2018 hat uns – wie auch andere Aufsichtsbehörden – mit der Geltung der DS-GVO eine bislang nie dagewesene Flut von Eingaben erreicht. Nachdem die Zahl der Eingaben in den Jahren 2016 und 2017 konstant bei etwa 4.400 lagen, haben sich die Eingaben im Jahr 2018 fast verdreifacht: Mit etwa **12.000** schriftlichen Eingaben sind wir dabei an unsere Grenzen gestoßen. In dieser Zählung sind die zahlreichen telefonischen Anfragen nicht enthalten, die wir zusätzlich zu bewältigen hatten. An manchen Tagen waren die Kolleginnen und Kollegen fast ausschließlich mit telefonischen Beratungen beschäftigt.

Wir bemühen uns, jedes Anliegen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu bearbeiten, eine zeitnahe Erledigung ist dabei aber oft nicht mehr leistbar. Wir sind gezwungen, nach der Schwere der geltend gemachten Verstöße und dem Risiko der Datenverarbeitung Prioritäten zu setzen. Bei unvermeidbaren längeren Bearbeitungszeiten müssen wir auf das Verständnis und die Geduld der Anfragenden setzen.

Meldung der Datenschutzbeauftragten

Nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO müssen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten den Aufsichtsbehörden mitteilen. Bei der LDI NRW kann diese Meldung online auf einem dafür eingerichteten Meldeportal erfolgen. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben uns bis zum 31. Dezember 2018 etwa **22.000** Kontaktdaten online gemeldet. [Siehe hierzu unter 1.5.](#)

Meldungen von Datenpannen

Die Meldepflicht des § 42a Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung wurde durch Art. 33 DS-GVO ersetzt. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind uns danach unverzüglich, möglichst binnen 72 Stunden, zu melden. Von Mai bis Dezember 2018 wurden uns mehr als **1.200** Datenpannen nach Art. 33 DS-GVO über das auf unserer Website dafür bereitgestellte Formular gemeldet. Im Vergleich zu den Vorjahren ein enormer Anstieg: Im Jahr 2017 erhielten wir **60**, im Zeitraum von Januar bis Mai 2018 erhielten wir **61** Meldungen nach § 42a Bundesdatenschutzgesetz – alte Fassung. [Siehe hierzu unter 11.1.](#)

Bußgeldverfahren

In den Jahren 2017 und 2018 haben wir **182** Bußgeldverfahren durchgeführt.

Informationen und Öffentlichkeitsarbeit

Der Informationsbedarf zu Fragen des Datenschutzes war noch nie so groß. Auf unserer Internetseite www.ldi.nrw haben wir über aktuelle Entwicklungen informiert und zahlreiche Broschüren, Orientierungshilfen und Muster veröffentlicht.

Die europaweit wirkende Datenschutzreform verlangt auch in einer föderal strukturierten Datenschutzaufsicht bundeseinheitliche Informationen. Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der neuen Regelungen in der Praxis zu erreichen, erarbeitete die Datenschutzkonferenz 20 sogenannter **Kurzpapiere**. Sie dienen den Verantwortlichen insbesondere im nicht-öffentlichen Bereich als Orientierung. [Siehe hierzu unter 1.1.](#)

Wie alle weiteren Informationen stehen diese Auffassungen dabei unter dem Vorbehalt einer zukünftigen, möglicherweise abweichenden Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.

Zudem ist die Datenschutzkonferenz im Jahr des Vorsitzes von NRW mit einem **gemeinsamen Webauftritt** online gegangen www.datenschutzkonferenz-online.de. Neben den Kurzpapieren sind auf dieser zentralen Informationsplattform auch aktuelle Entschlüsse und Orientierungshilfen der Datenschutzkonferenz sowie Dokumente des Europäischen Datenschutzausschusses abrufbar. Über Links sind zudem die Aufsichtsbehörden und die Datenschutzge-

setze des Bundes und der Länder zu finden.

Wir beteiligen uns weiter am **Virtuellen Datenschutzbüro** www.datenschutz.de, das Bürgerinnen und Bürgern als erste zentrale Informations- und Anlaufstelle dient.

Insbesondere um Jugendliche zu erreichen beteiligen wir uns zudem weiterhin an der Webseite www.youngdata.de.

Die große Resonanz auf das neue Datenschutzrecht hat sich auch in der stark angestiegenen Zahl von **Medienanfragen** manifestiert. Uns war es dabei wichtig zu informieren und damit auch der Verunsicherung und einer gewissen Panikmache entgegenzuwirken.

- **Datenschutzkonferenz und Expertengruppen des Europäischen Datenschutzausschusses**

Im Jahr 2018 haben wir turnusgemäß den **Vorsitz der Datenschutzkonferenz** übernommen, dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder. Neben zwei regulären Hauptkonferenzen und sechs weiteren Sonderkonferenzen waren viele Abstimmungen und Umlaufverfahren zu organisieren und die Konferenz nach außen zu vertreten. Im Jahr der „Zeitenwende“ bot dies besondere Herausforderungen, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten, die wir gern angenommen haben.

Am 28. Januar 2019 fand unser Vorsitz mit der von uns ausgerichteten zentralen Veranstaltung der Datenschutzkonferenz zum 13. Europäischen Datenschutztag in Berlin seinen Abschluss.

Auch im Jahr 2019 werden wir wie bisher die Arbeitskreise Wirtschaft (vormals Düsseldorfer Kreis), Statistik, Kreditwirtschaft und gemeinsam mit Hessen den Arbeitskreis Auskunfteien leiten.

Auf europäischer Ebene sind wir in der Key Provisions Expert Subgroup und Financial Matters Expert Subgroup des Europäischen Datenschutzausschusses aktiv.

- **Ausblick**

Die Arbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden hat sich stark verändert.

Zum einen steigen die Beratungsanfragen, Beschwerden sowie die Meldungen von Datenpannen. Zum anderen ist eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich. Dies alles steht unter dem Vorzeichen komplexer neuer Regelungen, deren Auslegung der Gesetzgeber vielfach den Aufsichtsbehörden überlassen hat. Hinzu kommen Kontrollen und wenn nötig auch die Durchsetzung mit Sanktionen. Das Interesse am Thema Datenschutz ist gewachsen und hat somit auch die Aufsichtsbehörden verstärkt in den Mittelpunkt gerückt.

Es versteht sich von selbst, dass dies nur mit einer gut ausgestatteten Behörde effektiv bewältigt werden kann.